

Christine Lorenz-Gräser
- Geschäftsführerin -

Landesnaturaenschutzverband Bad.-Württ. - Olgastr. 19 - 70182 Stuttgart

Ministerium für Ernährung und
Ländlichen Raum

Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Stuttgart, den 18.01.2007

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom Telefon
mlr-vwv-natbeauftragte-entwurf

LNv-Stellungnahme zur Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Bestellung der Naturschutzbeauftragten – VwV Naturschutzbeauftragte

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNv dankt für die Zusendung des Entwurfs der neuen Verwaltungsvorschriften Naturschutzbeauftragte mit Schreiben vom 8.12.2006.

Diese Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 67 NatSchG BW anerkannten Naturschutzvereine AG Die NaturFreunde, Landesfischereiverband, Landesjagdverband, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Schwäbischer Albverein und Schwarzwaldverein.

Zu 1.

Die Bestellung der Naturschutzbeauftragten ist lt. Nr. 1 Pflichtaufgabe der Stadt- und Landkreise. Der LNv erneuert seine Forderung, dass das Vorschlagsrecht für die Bestellung auf die nach § 67 NatSchG anerkannten Verbände, mindestens jedoch auf den LNv als anerkannten Dachverband ausgedehnt wird. Durch die Mitwirkung der Naturschutzverbände bei der Bestellung können u. a. sonst nur schwer überprüfbare Anforderungen an Naturschutzbeauftragte wie z. B. Unabhängigkeit leichter überprüft werden. Durch die Verwaltungsreform, die viele Naturschutzbeauftragte in die Landkreisverwaltung eingegliedert hat und hauptamtlich zu ihren Bediensteten werden lässt, erhält dieser Aspekt der Unabhängigkeit noch eine zusätzliche Bedeutung.

Zu 2.

Der LNV begrüßt die neu formulierten Anforderungen (Punkt 2 der VwV) an die fachlichen Qualifikationen für das Amt der Naturschutzbeauftragten im vorliegenden Entwurf. Die VwV greift damit eine bereits 1996 geäußerte Forderung des LNV nach einer umfassenden Sachkenntnis im Natur- und Umweltschutz als eines der wichtigsten Kriterien für Naturschutzbeauftragte auf.

Wir verleihen unserer Hoffnung Ausdruck, dass sich genügend geeignete und qualifizierte Bewerber für die anspruchsvolle Aufgabe finden und halten das in Nr. 2.2 und 2.3 der VwV formulierte Anforderungsprofil für gerechtfertigt. Andererseits sollte, beschränkt auf den begründeten Einzelfall, anerkannte und bewährte Persönlichkeiten mit vergleichbar umfassenden Sachkenntnissen im Natur- und Umweltschutz auch ohne die beschriebenen akademischen Abschlüsse berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christine Lorenz-Gräser
(elektronischer Versand)